



Reha – Sportgemeinschaft Heroldsberg e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Reha-Sportgemeinschaft Heroldsberg (RSG Heroldsberg), Sitz ist Heroldsberg. Er wird ins Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

§ 2 Wesen und Zweck

Die Gemeinschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Reha-Sportgruppe dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sportgemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Zweck der Gemeinschaft ist die Betreuung von Männern, Frauen, Jugendlichen und Kindern, die längerfristig auf Behinderten- und Rehabilitationssport angewiesen sind. Der Zweck der Reha-Sportgruppe soll erreicht werden durch die Erfassung zivilbeschädigter Personen sowie anderer Frauen, Männer, Jugendlicher und Kindern zu regelmäßigen Übungsveranstaltungen.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder der Reha-Sportgemeinschaft Heroldsberg können werden:

- a) alle Behinderten,
- b) alle die in der RSG Heroldsberg Rehabilitationssport betreiben wollen,
- c) alle Nichtbehinderten, wenn deren Mitgliedschaft der Erfüllung des Gemeinschaftszweckes förderlich ist (z.B. Sportärzte, Übungsleiter, Begleitpersonen, Ehegatte).

Sie müssen um die Aufnahme schriftlich bei der Vorstandschaft der Gemeinschaft nachsuchen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so kann der Betroffene die Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet endgültig.

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach den jeweils geltenden Ordnungen die Einrichtungen des RSG Heroldsberg in Anspruch zu nehmen und sich an seinen Veranstaltungen zu beteiligen.
2. Stimmrecht und Wahlrecht sind, soweit sie sich nicht aus dieser Satzung ergeben, in der vom Verbandsausschuss beschlossenen Geschäftsordnung des BVS Bayern geregelt.
3. Stehen Satzungen oder Ordnungen der Mitglieder in Widerspruch zu der Satzung des BVS Bayern, hat diese Vorrang.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen und für dessen Ziele einzutreten. Sie sind insbesondere gehalten, die festgelegten Jahresbeiträge und die Meldungen zur Bestandsverwaltung zu erbringen.
5. Die Höhe des Jahresbeitrages kooperativer Mitglieder wird zwischen diesen und der Vorstandschaft vereinbart.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft und Erfüllung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der Reha-Sportgemeinschaft verstoßen hat, durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zu die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Anrufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses erfolgen.

Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig.

§ 5 Organe der Gemeinschaft

Organe der Reha-Sportgemeinschaft Heroldsberg e.V. sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Sportwart und dem/der Ehrenvorsitzenden. Ein Mitglied der Vorstandschaft kann zwei Vorstandsämter ausüben, falls kein Kandidat für das jeweilige Amt zur Verfügung steht. Der Verein wird dann durch 4 Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom 1. und 2. Vorsitzenden mindestens sieben Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen. In dringenden Fällen kann diese Frist unterschritten werden.

Ausgaben über 500,-- € werden von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben als ungültige Stimmen bei Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus vier Personen, nämlich dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann die Vorstandschaft weitere Mitglieder mit beratender Funktion in sein Gremium berufen (z. B. Revisoren, Organisations- und Veranstaltungsleiter).

Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Gemeinschaft es erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich verlangt. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Gemeinschaft und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- f) Geschäftsführungsausgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabrechnung der Vorstandschaft und die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder. Mindestens alle zwei Jahre werden von den Mitgliedern die Vorstandschaft der RSG Heroldsberg gewählt, sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung der Gemeinschaft beraten und entschieden.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Post oder per Mail, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Gemeinschaft es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder der RSG Heroldsberg schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimme. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auslösung der Reha-Sportgemeinschaft Heroldsberg eine solche von vier Fünftel der Erschienenen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandsschaftssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Fallweise ist die notarielle Beurkundung notwendig.

§ 10 Anfall des Vermögens der Reha-Sportgemeinschaft Heroldsberg bei Auflösung

Bei Auflösung der Reha-Sportgemeinschaft Heroldsberg oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e.V. (BVS Bayern), Fachverband im BLSV, der das Vermögen ausschließlich für die in seiner Satzung bestimmten Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung entspricht den Bestimmungen des Vereinsrechts und kann entsprechend erweitert werden.

Diese Satzung tritt am 22.06.2023 in Kraft.

Heroldsberg, Juli 2023

gez. 1. Vors. Dieter Schminder

gez. Schriftführerin Monika Leupold

Die Mitgliederversammlung hat am 22.06.23 der Satzung zugestimmt (Protokoll vom 26.06.2023)